

Reglement über die frühe Sprachförderung

vom 9. September 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Definitionen.....	3
§ 3 Ziele	3
§ 4 Zielgruppe.....	3
§ 5 Ansprechstelle	4
II. Leistungen der Gemeinde	4
§ 6 Gutscheine zur frühen Sprachförderung	4
III. Schlussbestimmungen	4
§ 7 Härtefälle	4
§ 8 Datenschutz.....	4
§ 9 Vollzug	5
§ 10 Verfügungen und Rechtsmittel	5
§ 11 Genehmigung und Inkrafttreten.....	5

Der Einwohnerrat von Allschwil, gestützt auf §§ 46 und 47 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (SGS 180) und § 5 des Gesetzes über die frühe Sprachförderung vom 14. September 2023 (SGS 116) beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bildet die Rechtsgrundlage für die frühe Sprachförderung von Kindern **wohnhaft in der Gemeinde Allschwil mit Förderbedarf in Deutsch vor dem Kindergarteneintritt**.

² Es regelt die Aufgaben der Ansprechstelle für die frühe Sprachförderung gemäss § 4 der Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung (SGS 116.11), die Durchführung der Sprachstandserhebung, die Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten sowie die Anerkennung von Angeboten der frühen Sprachförderung.

§ 2 Definitionen

¹ Frühe Sprachförderung im Sinne dieses Reglements umfasst spezifische Angebote, um die sprachlichen Fähigkeiten von Kindern **vor Eintritt in den Kindergarten** in der deutschen Sprache zu fördern.

² Kinder mit Sprachförderbedarf sind Kinder, die unabhängig von ihrer Erstsprache oder Nationalität im Hinblick auf die Einschulung über unzureichende Deutschkenntnisse gemäss Ergebnis der Sprachstandserhebung des Kantons verfügen.

³ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche Träger der elterlichen Sorge sind.

§ 3 Ziele

Die frühe Sprachförderung orientieren sich an folgenden Zielen:

- a) Ein qualitativ hochwertiges Angebot an früher Sprachförderung **in Deutsch** ist allen **in der Gemeinde Allschwil wohnhaften** Kindern zugänglich **zu machen**.
- b) Schwer erreichbare und besonders vulnerable Zielgruppen **mit Förderbedarf in Deutsch** werden direkt angesprochen, bedarfsorientiert begleitet, gefördert und in ihrer Integration **und Sprachentwicklung** unterstützt.
- c) **Eine ausgewogene soziale und sprachliche Durchmischung der Kinder ist bei der frühen Sprachförderung anzustreben.**

§ 4 Zielgruppe

Das Angebot richten sich an alle Kinder **mit Förderbedarf in Deutsch** vor dem Kindergarteneintritt mit Wohnsitz in Allschwil.

§ 5 Ansprechstelle

Die Ansprechstelle

- a) berät und unterstützt Erziehungsberechtigte sowie Fachpersonen im Sinne einer Informations- und Anlaufstelle für die Thematik der frühen Sprachförderung;
- b) koordiniert Angebote und vernetzt Akteurinnen und Akteure der frühen Sprachförderung in der Gemeinde Allschwil;
- c) informiert Erziehungsberechtigte über beitragsberechtigende Leistungserbringende früher Sprachförderung;
- d) unterstützt den Kanton bei der Durchführung der Sprachstandserhebung gemäss § 7 Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS, SGS 116);
- e) prüft die Anerkennungsvoraussetzungen von Leistungserbringenden früher Sprachförderung, verfügt die Anerkennung und meldet diese dem Kanton (§ 5 GfS).

II. Leistungen der Gemeinde

§ 6 Gutscheine zur frühen Sprachförderung

¹ Erziehungsberechtigte von Kindern, bei denen im Rahmen der Sprachstandserhebung ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, werden mittels Gutscheine zum Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung unterstützt (=Sprachfördergutscheine).

² Der Gutschein wird für den Besuch eines anerkannten Angebots der frühen Sprachförderung während zweier Halbtage (2 x 2.5 Stunden) pro Woche im Schuljahr vor dem Kindergarteneintritt ausgestellt.

³ Die Anerkennung von Angeboten früher Sprachförderung erfolgt gemäss den Bestimmungen in §§ 2 und 3 Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS).

⁴ Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Kindertagesstätte oder einer anerkannten Tagesfamilienorganisation mit Bewilligung des Kantons betreut werden, haben ebenfalls Anspruch auf Anrechnung des Gutscheins gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung, sofern das Angebot über eine Anerkennung gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung verfügt.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Gemeindeverwaltung ausnahmsweise von den Bestimmungen in diesem Reglement abweichen.

§ 8 Datenschutz

Zum Zweck der Klassenbildung **und Planung werden** die Ergebnisse der Sprachstandserhebung **vor dem Kindergarteneintritt** an die Schulleitung Primarstufe Allschwil **und involvierte Stellen** weitergegeben **und von diesen bearbeitet**.

§ 9 Vollzug

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

§ 10 Verfügungen und Rechtsmittel

¹ Die Gemeindeverwaltung verfügt den Anspruch und die Modalitäten für Beiträge gemäss § 6 dieses Reglements.

² Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 11 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Im Namen des Einwohnerrates

Der/Die Präsident/in: Tim Söllick

Der Sekretär: Jonas Stettler

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid vom _____.

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkungen
dd.mm.yyyy			Genehmigung durch die SID
09.09.2026	dd.mm.yyyy	§§ 1-11	Erstfassung